

SJD / Motion Schöbi-Altstätten / Hess-Balgach (29 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2016

Kantonales einheitliches Bettelverbot

Antrag der Regierung vom 7. Februar 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der Motion soll die Regierung eingeladen werden, das Übertretungsstrafgesetz (sGS 921.1; abgekürzt UeStG) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach auf dem ganzen Kantonsgebiet das Betteln mit Busse geahndet wird.

Die in Art. 63 und 64^{bis} des Fürsorgegesetzes vom 18. Mai 1964 enthaltenen Bestimmungen über das Bettelverbot wurden mit Art. 55 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) in das UeStG vom 13. Dezember 1984 überführt. Der Kantonsrat hat am 27. November 2007 die entsprechende Bestimmung (Art. 9^{bis} UeStG) im Rahmen der Bereinigung des kantonalen Gewerberechts ersatzlos gestrichen, weil die Bestimmungen über die öffentlichen Sammlungen, aufgrund derer das Bettelverbot ursprünglich eingeführt worden war, aufgehoben wurden und bei Bedarf ein Bettelverbot in den politischen Gemeinden erlassen werden könne. Mit ihrem Anliegen propagieren die Motionäre nun die Rückkehr zum flächendeckenden Bettelverbot, das der Kantonsrat vor einigen Jahren – just aus konträren Gründen – aufgehoben hat.

Die Regierung geht davon aus, dass dort, wo entsprechende Probleme erkannt worden sind, bereits wirksame Verbote auf kommunaler Ebene erlassen wurden oder rasch erlassen werden können. Zwar trifft es zu, dass keine einheitlichen Regeln über das ganze Kantonsgebiet hinweg bestehen. Vollzugsprobleme oder Missstände, die auf einen dringenden Handlungsbedarf hinweisen würden, sind aber weder der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) noch der Regierung bekannt. So erachtet denn auch die VSGP ein flächendeckendes, kantonsweites Bettelverbot als unnötig. Hinzu kommt, dass die Umsetzung der vorliegenden Motion wohl mehr schaden als nützen würde, indem ein gut funktionierendes, bedarfsge-rechtes System durch eine umfassende Einheitslösung ersetzt würde.

Die Regierung hält die flächendeckende Wiedereinführung eines Bettelverbots im UeStG, nachdem wirksame und erforderliche Lösungen auf Gemeindestufe erfolgreich installiert worden sind, für nicht zielführend und beantragt daher, auf die Motion nicht einzutreten.